



## **Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut zur Einrichtung einer Gesundheitsregion<sup>plus</sup> in Stadt und Landkreis Landshut**

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 ( GVBl. S.458 )

schließen

der Landkreis Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut

vertreten durch Herrn Landrat Peter Dreier

und

der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz

folgende Zweckvereinbarung :

### **Präambel**

Stadt und Landkreis Landshut sind bestrebt die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen auszubauen. Einen Schwerpunkt stellt der weite Themenkreis „Gesundheit“ dar. Zur weiteren Verbesserung der Kooperation im Bereich der Gesundheitsversorgung und Prävention beabsichtigen Stadt und Landkreis Landshut den Aufbau einer Gesundheitsregion<sup>plus</sup>.

Eine Gesundheitsregion<sup>plus</sup> entsteht durch die Einrichtung eines Gesundheitsforums als steuerndes Element, die Einrichtung von Arbeitsgruppen sowie einer Geschäftsstelle.

### **§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung**

Stadt und Landkreis Landshut bilden gemeinsam eine Gesundheitsregion<sup>plus</sup> entsprechend dem Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Für diese Gesundheitsregion<sup>plus</sup> werden die entsprechenden Gremien eingerichtet sowie eine Geschäftsstelle installiert. Die Inhalte der Projektbeschreibung zum Förderantrag für die Einrichtung einer „Geschäftsstelle Gesundheitsregion<sup>plus</sup>“ sind Teil der Zweckvereinbarung.

### **§ 2 Gesundheitsforum Landshut**

#### **(1) Aufgaben**

Hauptaufgabe des Gesundheitsforums ist die zu erwartende Vielzahl an regionalen Themen im Bereich „Gesundheit“ zu filtern und anhand von entsprechenden Datengrundlagen zu analysieren

und zu gewichten.

Das Gesundheitsforum gibt vor, welche Themenbereiche priorisiert werden, welche (temporären) Arbeitsgruppen einzurichten sind und wie evtl. vorhandene Projektmittel einzusetzen sind.

Das Gremium als Steuerkreis überwacht und bewertet auch die Arbeit der Geschäftsstelle und setzt Impulse für die operationelle Umsetzung.

Zu den Aufgaben gehört auch die Arbeit der Arbeitsgruppen zu bewerten, sowie über den generellen Fortschritt der Gesundheitsregion<sup>Plus</sup> in der Gesundheitskonferenz zu berichten.

Folgende Hauptaufgaben werden definiert:

- Analyse Bedarfserhebung(en)
- Strategiefestlegung/Aktionsplan
- Priorisierung Themenfelder
- Steuerung Geschäftsstelle
- Erfolgskontrolle

## (2) Vorsitz

Den Vorsitz des Gesundheitsforums übernehmen Landrat und Oberbürgermeister im 3-jährigen Wechsel und in genannter Reihenfolge.

Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Gesundheitsforums.

## (3) Zusammensetzung

Landrat  
Oberbürgermeister  
Verwaltung Stadt Landshut (1)  
Verwaltung Landkreis Landshut (1)  
Leitung Geschäftsstelle (1)  
Gesundheitsamt Landshut (1)  
Vertretung Krankenhäuser (2)  
Leiter Arbeitsgruppen (pro Arbeitsgruppe 1)  
Vertreter Patienten (1)  
Vertreter Ärzte (1)  
Vertreter Krankenkassen (1)

Die Mitglieder des Gesundheitsforums werden vom jeweiligen Vorsitzenden in das Gremium berufen.

Das Gesundheitsforum kann um Fachberater erweitert werden. Diese werden themenbezogen zu den Sitzungen hinzugezogen und verfügen über kein Stimmrecht.

## (4) Einberufung

Das Gesundheitsforum ist nach Bedarf –mindestens einmal jährlich – einzuberufen.

Die Ladung soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

## (5) Beschlussfassung

Jedes Mitglied des Gesundheitsforums hat eine Stimme.  
Beschlüsse im Gesundheitsforum werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 3 Aufgaben der Geschäftsstelle Gesundheitsregion<sup>plus</sup>**

Hauptaufgabe der Geschäftsstelle ist die operative „Abwicklung“ der GesundheitsregionPlus.  
Darunter fallen:

- Erstellung einer aussagekräftigen Bestands- und Bedarfsanalyse für den Bereich Landshut
- Erstellung und Pflege entsprechender wiederkehrender Berichte und Statistiken (Gesundheitsbericht)
- Identifikation und Ansprache von geeigneten Akteuren und Partnern für die Umsetzung der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Landshut
- Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Gesundheitsforums
- Einrichtung und Betreuung von Arbeitsgruppen
- Vorbereitung, Planung und Durchführung von Arbeitsgruppensitzungen
- Planung, Durchführung und Dokumentation der Gesundheitskonferenz
- Mitarbeit in geeigneten Ausschüssen und Gremien
- Durchführung von Projekten mit geeigneten Partnern
- Monitoring und Fortschrittberichte in den Gremien
- Sicherstellung des Informationstransfers
- Durchführung der entsprechenden Berichtspflichten aus dem Förderverfahren (Sachstandsberichte, Verwendungsnachweise etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 4 Arbeitsgruppen**

Zur Umsetzung der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> sind Arbeitsgruppen einzurichten.  
Gem. dem Konzept der Bayerischen Staatsregierung sind die Arbeitsgruppen „Gesundheitsförderung und Prävention“ sowie „Gesundheitsversorgung“ als ständige Arbeitsgruppen einzurichten.  
Bei Bedarf können zusätzliche Arbeitsgruppen zu besonderen Themenschwerpunkten (auch temporär) eingerichtet werden.

### **§ 5 Projektleitung, Organisation und Dienstsitz der Geschäftsstelle**

- (1) Die Projektleitung wird vom Landkreis Landshut übernommen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird mit einer qualifizierten Fachkraft zu 1,0 VK (max. EG 10 TVÖD oder vergleichbarer Beamter ) ausgestattet.  
Die Fachkraft ist mit Arbeitsvertrag beim Landkreis Landshut beschäftigt und hat ihren Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Landshut.
- (3) Die Stelle wird organisatorisch dem Gesundheitsamt Landshut zugeordnet. Die Geschäftsstelle hat Ihren Dienstsitz am Landratsamt Landshut.
- (4) Änderungen an personeller Besetzung, Struktur und Dienstsitz durch den Landkreis Landshut sind nur in Einvernehmen mit der Stadt Landshut möglich.

## **§ 6 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Die Gesamtkosten gem. Kostenplan Stand 05/2018 betragen im Vereinbarungszeitraum voraussichtlich 429.500,-- Euro.
- (2) Nach Abzug der Förderung in Höhe von 70% (max. 2 50.000 €) verbleibt ein aufteilungsfähiger Gesamtaufwand von 179.500 €. Dieser wird zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut im Verhältnis der Einwohner aufgeteilt und jährlich vom Landkreis Landshut zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet und der Stadt Landshut in Rechnung gestellt.
- (3) Kosten die im Rahmen der Projekte entstanden sind und nachträglich als nicht förderfähig anerkannt werden, werden im o.g. Verhältnis auf Stadt und Landkreis Landshut aufgeteilt.
- (4) Allgemeine Arbeitsplatzkosten für die in der Geschäftsstelle beschäftigten Mitarbeiter werden gemäß der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ermittelten aktuellen Kostenpauschale (Anlage) im o.g. Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung sind dies pro Jahr und Arbeitsplatz 8.955,00 €. Fortbildungs- und Reisekosten sind von dieser Pauschale ausgenommen, da sie als eigene Kostenposition im Förderantrag erfasst sind. Nicht förderfähige Reise- und Fortbildungskosten werden gemäß den Regelungen von Abs. 2 abgerechnet.
- (5) Soweit unbeschadet des Abs. 1 ein Finanzbedarf entstehen sollte, hat der Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Deckung des Finanzbedarfes herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, tragen die Gebietskörperschaften die entstandenen Kosten im o.g. Verhältnis.
- (6) Zuwendungsempfänger für öffentliche Fördergelder im Rahmen der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> ist der Landkreis Landshut. Der Landkreis Landshut ist verantwortlich für die Abrechnung der Projektkosten und für den Abruf der entsprechenden Fördermittel. Die Stadt Landshut erstattet den auf sie entfallenden Finanzierungsanteil im Abrechnungszeitraum.

## **§ 7 Vertragsanpassung**

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Vereinbarungspartner in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

## **§ 8 Laufzeit und Beendigung der Zweckvereinbarung**

Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt mit Erteilung des Vorhabensbescheides, spätestens mit Beginn des Projektzeitraumes (15.5.2018) und endet mit Ablauf des beantragten Projektzeitraumes bzw. zum 31.12. 2022.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Landshut, den .....

Landshut, den ....

Peter Dreier

Alexander Putz

Landrat

Oberbürgermeister